

Es gilt das gesprochene Wort

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Fraktion der Linkspartei.PDS**

27. – 30. Juni 2006

MdL Peter Ritter

TOP 5

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
Drs. 4/2116**

**Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren,**

im Verlauf der Beratungen des Gesetzentwurfes sind noch einmal die grundsätzlichen Unterschiede in den Auffassungen zur Sicherheitspolitik deutlich geworden. Gerade die Debatte zur Ersten Lesung des Gesetzentwurfes der Koalition sowie des CDU-Entwurfes haben das unterstrichen.

Ich möchte das dort Gesagte im Einzelnen nicht wiederholen.

Dennoch sind aus meiner Sicht hier und da ein paar Anmerkungen zu bestimmten Darlegungen angezeigt.

Zunächst möchte ich noch einmal das Ansinnen der CDU-Fraktion zurückweisen, wonach das Motiv oder die innere Seele des Gesetzentwurfes – wenn er denn freilich überhaupt eine hat – darin bestünde, linksextremistischen Bestrebungen bereits im Vorfeld des G-8-Gipfels den Garaus zu machen.

Ich finde, meine Damen und Herren von der CDU, die Verstrickung Ihrer SOG-Änderung mit dem G-8-Gipfel ist geradezu grotesk. Und es ist in dem Zusammenhang unverfroren, die Globalisierungskritiker – wozu unbestritten die Linkspartei.PDS gehört - mit Terroristen in einen Topf zu werfen.

Ich möchte dazu lediglich Folgendes sagen:

Keinerlei Polizeirecht, meine Damen und Herren, vermag es zu verhindern, dass die Bürger und Einwohner des Landes Ihrem friedlichen Protest gegen die Anmaßung der globalen G-8-Politik Ausdruck verleihen. Dies zu verhindern, dazu sind Polizeigesetze nicht gemacht und sie sollten dazu nicht missbraucht werden. Im Gegenteil, haben die Polizeigesetze unter anderem das friedliche, verfassungsmäßig garantierte Demonstrationsrecht zu schützen.

Und ich will Ihnen, meine Damen und Herren von der CDU, auch noch sagen, dass das Recht auf friedliche Demonstration und auf freie kritische Meinungsäußerung selbstverständlich für jedermann gilt und somit auch für Politiker und Minister.

Dies sage ich hier auch ganz bewusst, um bestimmte Irritationen und Spannungen, die im Vorfeld des Bush-Besuches aufgetreten sind, unsererseits klarzustellen.

**Meine Damen und Herren,
ein Polizeigesetz muss aus unserer Sicht ehernen verfassungsmäßigen Grundsätzen folgen.**

Es hat bei der Gefahrenabwehr – und um nichts Anderes geht es bei dieser Gesetzesänderung – an der Menschenwürde sowie am Recht auf Leben und den Freiheitsrechten seine Grenze.

Dass ich dies sage, ist zwar banal, andererseits jedoch beileibe nicht so sehr weit hergeholt.

Denn leider musste das Bundesverfassungsgericht bekanntlich diese Tatsache den Gesetzgebern im Bund und Ländern in der Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz kürzlich erneut deutlich sagen. Und der Grundsatz gilt auch für das SOG.

Dies möchte ich auch gerade unter Hinweis auf einige Sätze der Begründung des Gesetzentwurfes feststellen.

Ich möchte dazu noch einmal aus der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zur Schleierfahndung zitieren:

**Das Gericht stellt in dieser maßstabsetzenden Entscheidung fest,
ich zitiere:**

„Der Freiheitsanspruch des Einzelnen verlangt, dass er von polizeilichen Maßnahmen verschont bleibt, die nicht durch eine hinreichende Beziehung zwischen ihm und einer Gefährdung eines zu schützenden Rechtsguts oder eine entsprechende Gefahrennähe legitimiert sind.“

Der daraus zu folgende Schluss ist schlicht und einfach:

Nicht jedes Mittel ist heilig, polizeiliche noch so gut gemeinte Zwecke heiligen nicht die Mittel, meine Damen und Herren.

Das es dabei auch unterschiedliche Auffassungen zwischen den Koalitionspartnern gibt, ist hinlänglich bekannt und dass die vorliegende Novelle ein Kompromiss ist, ebenso.

Was den durch die Koalitionspolitik geschnürten Zusammenhang zwischen der SOG-Änderung und dem Informationsfreiheitsgesetz betrifft so ist klar, dass es auf beiden Seiten jeweils Vorbehalte bzw. Ablehnung gab und auch weiterhin gibt. Das SOG bleibt bei uns umstritten. Und bei der SPD gibt es offenbar auch weiterhin Vorbehalte gegen das Informationsfreiheitsgesetz.

Was den Gesetzentwurf betrifft, so gibt es bereits im Grundansatz zwischen den Partnern der Koalition unterschiedliche Auffassungen. So teilen wir beispielsweise ganz und gar nicht den Standpunkt, dass die Polizei von Mecklenburg-Vorpommern neue, schärfere Kompetenzen bräuchte, um irgendwelchen mit der Globalisierung verbundenen Entwicklungen Herr zu werden sowie den internationalen Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität bekämpfen zu können.

Uns stört die übertriebene und verbissene Arbeit der Polizei im Vorfeld sehr.

Prävention sieht nach unserer Auffassung anders aus.

Denn die neuen und erweiterten polizeilichen Befugnisse haben weder ausschließlich oder zumindest vorrangig die entsprechende Szene im Auge.

Es werden aus unserer Sicht vor allem Entwicklungen des Polizeirechts fortgeschrieben, die von einer Inanspruchnahme von Jedermann, also von Unverdächtigen und Nichtstörern ausgehen.

Ich kann mir beispielsweise nicht vorstellen, dass die nahezu ungebremste Ausdehnung der Videoüberwachung zur Abwehr von Vergehen, wie z. B. Graffiti-Schmierereien, irgendetwas mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu tun hat.

Ich weiß auch nicht, was es mit Terrorismusbekämpfung zu tun hat, in öffentlichen Objekten und im öffentlichen Raum neben Videoüberwachung auch noch Tonüberwachung vorzunehmen.

Und welchen Beitrag die Rasterfahndung im Kampf gegen den Terrorismus leistet, haben wir ja in der Großaktion nach den Terroranschlägen gesehen: Erfolg gleich null.

Und so kann man Kompetenz für Kompetenz durchgehen, meine Damen und Herren, mit dem Kampf gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität sowie mit Globalisierungsgesichtspunkten hat das alles herzlich wenig zu tun.

Es ist vielmehr die schiebchenweise Umsetzung von Plänen, wie sie die Innenminister seit langem abgesprochen haben und wie sie Otto Schily in der Schublade hatte.

Und ich muss schon sagen, dass es mich traurig stimmt, dass Mecklenburg-Vorpommern hierbei eine bestimmte Pionierrolle übernehmen möchte. Hierin stimme ich übrigens mit dem Innenminister nicht überein.

Meine Damen und Herren, auch wir haben eine Änderung des SOG für erforderlich gehalten. Und diese Auffassung haben wir auch heute noch. Nur liegen unsere Motive und Gründe auf einer anderen Ebene, jedenfalls nicht auf der der Terrorismusbekämpfung.

Aus unserer Sicht war und ist es dringend erforderlich, die einschlägigen Verfassungsgerichtsentscheidungen zur weitgehenden Nichtigerklärung der akustischen Wohnraumüberwachung – sprich Großer Lauschangriff – sowie zur Telekommunikationsüberwachung umzusetzen.

Hinzu kommt auch die einschlägige Rechtsprechung zur Videoüberwachung, beispielsweise eines Mannheimer und eines Berliner Gerichtshofes.

Vorausschauend wäre es ferner angezeigt, sich einen Kopf zum so genannten IMSI-Catcher zu machen, der ebenfalls beim Bundesverfassungsgericht beklagt ist. Insoweit war und ist unser Ansatz zur SOG-Änderung sparsam, restriktiv und spartanisch. Es gilt die verbindlichen Maßgaben der Rechtsprechung umzusetzen, das ist für uns entscheidend. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Jedenfalls lassen sich aus diesen richterlichen Vorgaben keine neuen, angespitzten oder erweiterten polizeilichen Befugnisse ableiten. Eher im Gegenteil.

Dann war unsererseits gegen die Regelung zur Aufzeichnung der bei der Polizei eingehenden Anrufen, zur Blutprobenentnahme sowie zur Vornahme körperlicher Untersuchungen, soweit sich diese im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr bewegen, nichts einzuwenden. Auch die Präzisierung des polizeilichen Wegweisungsrechts aus Wohnungen geht in Ordnung.

Wir haben schließlich auch nichts gegen die Regelung zur polizeilichen Eigensicherung, wenn wir diese Regelung auch gern mit der polizeilichen Kennzeichnungspflicht verknüpft hätten. Das Erfordernis, neuen und größeren Handlungsbedarfes konnten und können wir jedenfalls nicht entdecken. Das sah und sieht der Partner anders.

Und in dem Kompromiss ist darum mit der Rasterfahndung von Personen und nunmehr auch die Rasterung von Kfz draufgesattelt worden. Wie sich allerdings inzwischen herausgestellt hat, musste noch kurz vor Verabschiedung des Gesetzes bei der Personenrasterung wegen eines erneuten Verfassungsgerichtsurteils heftig zurückgerudert werden.

Wenn es freilich nach bestimmten Intentionen gegangen wäre, die auf schnellstmögliche Verabschiedung des Entwurfes drängten – so die CDU – hätten wir ohne Zweifel eine weitere verfassungswidrige Regelung beschlossen und hätten als Folge schon gleich wieder die nächste Änderung vorzunehmen.

Ich bin auch sehr skeptisch, meine Damen und Herren, ob die Regelung zur Kfz-Rasterung einer verfassungsgerichtlichen Prüfung standhält.

Denn, ich bin davon überzeugt, dass für die Kfz-Rasterung keine anderen rechtlichen Voraussetzungen gelten können als jene, die das Bundesverfassungsgericht für die Personenrasterung aufgestellt hat.

Meine Damen und Herren, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rasterfahndung hat aus unserer Sicht weitreichende Bedeutung. Für unser SOG kommt es darauf an, die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit zu finden. Das Urteil verbietet definitiv alle polizeilichen Aktivitäten im Vorfeld einer konkreten Gefahr. Der Entkonkretisierung des polizeilichen Gefahrenbegriffs – der leider auch unser Entwurf aufgesessen war – ist ein Riegel vorgeschoben und die Rasterfahndung zur polizeilichen Gefahrenabwehr ist nur noch unter strengen Voraussetzungen möglich. Es werden für die Rasterung konkrete Anhaltspunkte vorausgesetzt.

Die Etikettierung „Terrorist“ sowie die Merkmale „Student“, „männlich“, „muslimisch“ beispielsweise reicht für eine Rasterung nicht aus. Das Gericht hat den Gesetzgebern des Bundes und der Länder folgenden Merksatz verordnet – ich zitiere: „Daran, dass er auch den Umgang mit seinen Gegnern den allgemein geltenden Grundsätzen unterwirft, zeigt sich gerade die Kraft des Rechtsstaates.“ (Zitatende)

Natürlich hat das Gericht die Rasterfahndung nicht verboten und es wäre auch aus unserer Sicht ein Fehlgriff, sie abzuschaffen.

Es geht vielmehr um deren gezielte und umsichtige Anwendung und darum, jeglichen Schindluder mit den Daten zu verhindern sowie schließlich nur solche Profile für die Rasterung zuzulassen, die nicht Tausende Unbeteiligte sinnlos in die Fänge polizeilicher Überwachung geraten lässt.

Nur so ist nach meiner Auffassung unsere nachgebesserte SOG-Regelung zur Rasterfahndung zu verstehen.

Sie soll nicht das Tor aufstoßen zu kopflosem Aktionismus, sondern vor allem zu gezielter kriminalpolizeilicher Filigranarbeit.

Nur dann macht diese Bestimmung Sinn, meine Damen und Herren.

Das Presseecho auf den Karlsruher Richterspruch unterstreicht aus meiner Sicht ebenfalls die eminente Bedeutung dieser Entscheidung. Der Bayerische Innenminister Beckstein sprach bezeichnender Weise von einem „Schwarzen Tag“ für den Kampf gegen den Terrorismus.

Wir stehen allerdings an der Seite solcher Rechts- und Innenpolitiker wie Burkhardt Hirsch, Sabine Leuthäuser-Schnarrenberg und Jutta Limbach, die das Urteil zum Anlass nahmen, vor Sicherheitsphobie zu warnen.

Ich möchte mir in diesem Zusammenhang erlauben, eine Meinungsäußerung von Frau Limbach zu zitieren, die bekanntlich hinsichtlich ihrer Urteilsfähigkeit über jeden Zweifel erhaben ist, die allerdings schon vom November 2005 stammt – ich zitiere:

„Ein Staat, der Gruppen von Menschen, die des Terrorismus verdächtigt sind, rechtlos stellt, gerät sehr schnell auf die abschüssige Bahn vom liberalen zum autoritären Staat“. Das sollten sich alle SOG-Verschärfer immer vor Augen halten.